

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 13. 2. 2008

Nummer 7

INHALT

A. Staatskanzlei			
Gem. RdErl. 14. 1. 2008, Vertretung des Landes Niedersachsen	329		
Bek. 18. 1. 2008, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	330		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 18. 12. 2007, Anerkennung der Bürgerstiftung der Volksbank eG Oldendorf	330		
Erl. 28. 1. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger	330		
C. Finanzministerium			
Bek. 28. 1. 2008, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	331		
RdErl. 29. 1. 2008, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen	332		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
Bek. 11. 9. 2007, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 18800-1 bis -3 „Stahlbauten“	332		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 18. 12. 2007, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2008	336		
Bek. 18. 12. 2007, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2008	336		
Bek. 18. 12. 2007, Namensänderung der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Niedersachsen	336		
Bek. 3. 1. 2008, Landeskirchensteuerbeschlüsse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2008	336		
Bek. 3. 1. 2008, Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen; Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2008	336		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Bek. 24. 1. 2008, Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitschirme und Gleitflugzeuge „Am Deister“	336		
		Bek. 24. 1. 2008, Neufassung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Ev. Bathildis-Krankenhaus Bad Pyrmont	337
		H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
		I. Justizministerium	
		K. Umweltministerium	
		Erl. 1. 2. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres	337
		Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim	
		Urk. 22. 6. 2007, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Familie, Vienenburg, St. Mariä Himmelfahrt, Vienenburg-Wiedelah, Liebfrauen, Bad Harzburg, St. Gregor VII., Bad Harzburg-Bündheim, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen, Bad Harzburg	338
		Urk. 22. 6. 2007, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere, Goslar, und St. Benno, Goslar-Jürgenohl, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere, Goslar	339
		Urk. 22. 6. 2007, Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Schladen, St. Mariä Verkündigung, Liebenburg, St. Joseph, Liebenburg-Othfresen, Herz Mariä, Langelsheim, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung, Liebenburg	340
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 16. 1. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production GmbH, Böttersen)	341
		Bek. 16. 1. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production GmbH, Damme)	341
		Bek. 22. 1. 2008, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Eitzel Gas-Lager GmbH & Co. KG, Emden)	341
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	341
		Staatsgerichtshof	341
		Neuerscheinung	344

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2007

A. Staatskanzlei

Vertretung des Landes Niedersachsen

Gem. RdErl. d. StK u. sämtl. Min. v. 14. 1. 2008
— 201-01461/03 —
— VORIS 20120 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 16. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 772), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 25. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 370)
— VORIS 20120 —

1. Abschnitt IV des Bezugserlasses wird wie folgt geändert:

1.1 Unterabschnitt B wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. Polizeiakademie Niedersachsen,“.
- b) Nummer 8 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 9 bis 39 werden Nummern 8 bis 38.
- d) Die neue Nummer 13 erhält folgende Fassung:
„13. das Niedersächsische Landeskrankenhaus Moringen mit Ausnahme der Vertretung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Verfahren mit einem Streitwert von über 25 000 EUR,“.

1.2 Unterabschnitt C wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 „a) die Oberlandesgerichte mit Ausnahme der Vertretung vor den Gerichten ihrer Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirk,“.
- b) In Nummer 2 Buchst. a werden die Worte „der Niedersächsische Disziplinarhof sowie“ gestrichen.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft.

An die
 Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 329

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 18. 1. 2008 — 204-11700-5 VN —

Das Herr Bernd Giesler am 17. 3. 1997 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Sozialistischen Republik Vietnam in Hamburg mit dem Konsularbezirk Hamburg, Bremen und Regierungsbezirk Lüneburg im Land Niedersachsen ist mit Ablauf des 25. 12. 2007 erloschen.

Herr Bernd Giesler ist am 25. 12. 2007 verstorben.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Vietnam in Hamburg ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 330

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der Bürgerstiftung der Volksbank eG Oldendorf

Bek. d. MI v. 18. 12. 2007 — RV LG 2.02-11741/368 —

Mit Schreiben vom 18. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 12. 2007 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung der Volksbank eG Oldendorf mit Sitz in Oldendorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur, Denkmalpflege, der Jugend-, Alten- und der Behindertenhilfe, des Sports, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, des Tierschutzes, der Kriminalprävention, des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung, der Wissenschaft und Forschung, internationaler Gesinnung sowie mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 AO und kirchlicher Zwecke im Geschäftsgebiet der Volksbank eG Oldendorf, in Ausnahmefällen auch außerhalb.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung der Volksbank eG Oldendorf
 Hauptstraße 7
 21726 Oldendorf.

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 330

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger

Erl. d. MI v. 28. 1. 2008 — B 21-14613/10 —

— **VORIS 21100** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 NKatSG, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung einschließlich anteiligen Verwaltungsaufwands von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähige Maßnahmen sind

- a) die Beschaffung, Instandsetzung und Instandhaltung von Fachdienstausstattung von Katastrophenschutzeinheiten,
 b) örtliche Ausbildungsvorhaben, überörtliche Übungen und zentrale Lehrgänge mit Helferinnen und Helfern, Unterführerinnen und Unterführern sowie Führerinnen und Führern von Katastrophenschutzeinheiten sowie Vorhaltekosten für überörtliche Kats-Einsatzpotenziale,
 c) anteiliger Verwaltungsaufwand.

2.2 Die Zuwendung soll in erster Linie Sanitäts- und Betreuungseinheiten zugute kommen, soweit sie nicht als Ergänzungskomponenten nach dem Zivilschutzgesetz vom Bund finanziert werden.

2.3 Beschaffungsmaßnahmen, die von dieser Erlassregelung abweichen, können von der Bewilligungsbehörde auf vorherige, im Einzelnen begründete Anfrage für zuwendungsfähig erklärt werden.

Es können auch Einheiten berücksichtigt werden, die sich noch in der Aufstellung befinden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind als Träger von Einheiten nach § 14 Abs. 2 NKatSG die Landesverbände

- des Deutschen Roten Kreuzes,
- des Arbeiter-Samariter-Bundes,
- der Johanniter-Unfall-Hilfe,
- des Malteser-Hilfsdienstes und
- der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendungen werden den Landesverbänden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Als Projekt ist nicht die einzelne Beschaffungs- oder Ausbildungsmaßnahme, sondern die Gesamtheit der in Nummer 2 aufgeführten Maßnahmen anzusehen.

4.2 Von dem Haushaltsansatz erhalten

- das Deutsche Rote Kreuz 51 v. H.
 (davon Landesverband Niedersachsen 88 v. H.
 und Landesverband Oldenburg 12 v. H.)
- der Arbeiter-Samariter-Bund 12,25 v. H.
- die Johanniter-Unfall-Hilfe 12,25 v. H.
- der Malteser-Hilfsdienst 12,25 v. H.
- die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft 12,25 v. H.

4.3 Bemessungsgrundlage sind die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für ein wirtschaftliches und zweckmäßiges Erreichen des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Dabei darf die Zuwendung bis zur Höhe von 15 v. H. für anteilige Verwaltungsausgaben verwendet werden.

4.4 Beschaffungsmaßnahmen sind im Rahmen dieser Förderung nur zuwendungsfähig, wenn der Wert des einzelnen Ausstattungsgegenstandes den Betrag von 7 500 EUR nicht übersteigt; Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde auf vorherige, im Einzelnen begründete Anfragen zulassen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Von den Landesverbänden beschaffte Fachdienstausstattung kann im Bedarfsfall an Mitgliedsverbände weitergegeben und übereignet werden, sofern diese Träger von KatS-Einheiten sind. Sofern Mitgliedsverbände förderungsfähige Maßnahmen nach Nummer 2 — mit Ausnahme von Beschaffungen sowie anteiligem Verwaltungsaufwand — durchführen, können die Landesverbände die ihnen dadurch entstehenden Aufwendungen erstatten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Polizeidirektion Hannover.

6.3 Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde bis zum 1. Mai des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die
Polizeidirektion Hannover

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 330

C. Finanzministerium

Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen

Bek. d. MF v. 28. 1. 2008 — 45-20 50 02-22430 —

Statutengemäß hat der Kassenausschuss der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 19. 12. 2007 die in der **Anlage 1** abgedruckte 33. Änderung des Statuts und die in der **Anlage 2** abgedruckte 5. Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beschlossen.

Die Änderungen wurden vom MF durch Erl. vom 28. 1. 2008 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 331

Anlage 1

33. Änderung des Statuts der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen — Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes — vom 19. Dezember 2007

Das Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 32. Änderung vom 28. September 2007 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des Statuts

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
§ 52 erhält die Überschrift: „Ausschlussfristen, Einspruchsverfahren, Gerichtsstand“.
2. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Ausschlussfristen, Rechtsfolge, Rechtsweg“ ersetzt durch die Worte „Ausschlussfristen, Einspruchsverfahren, Gerichtsstand“.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Gegen Bescheide der Kasse ist der Einspruch zulässig. ²Der Einspruch muss vor Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) schriftlich oder zur Niederschrift durch den Einspruchsführer bei der Kasse eingelegt werden; er ist zu begründen. ³Der Einspruch hemmt die Verjährung gemäß § 203 BGB. ⁴Hält die Kasse den Einspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. ⁵Hilft die Kasse dem Einspruch nicht ab, erlässt sie nach Beschlussfassung durch den Kassenausschuss einen Einspruchsbescheid. ⁶Dieser ist zu begründen und zuzustellen. ⁷Mit Zustellung endet die Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB.“

c) Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Der/Dem Versicherten entstandene Auslagen werden nicht erstattet. Dies gilt selbst dann, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.“

d) Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Statutenänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Anlage 2

Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen 5. Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2007 gültigen Fassung durch die 4. Änderung vom 14. 12. 2006 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt C — Voraussetzungen für den Rentenbezug — erhält Ziffer 3 Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Gegen Bescheide der Kasse ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch muss vor Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) schriftlich oder zur Niederschrift durch den Einspruchsführer bei der Kasse eingelegt werden; er ist zu begründen. Der Einspruch hemmt die Verjährung gemäß § 203 BGB. Hält die Kasse den Einspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft die Kasse dem Einspruch nicht ab, erlässt sie nach Beschlussfassung durch den Kassenausschuss einen Einspruchsbescheid. Dieser ist zu begründen und zuzustellen. Mit Zustellung endet die Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB.“

Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Der/Dem Versicherten entstandene Auslagen werden nicht erstattet. Dies gilt selbst dann, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.“

2. In Abschnitt D — Die Rentenleistung — erhält Ziffer 12 folgende Fassung:

„12. Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?“

Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus Ihrer freiwilligen Versicherung können Sie diese innerhalb von fünf Jahren schriftlich geltend machen; dies betrifft auch Beanstandungen, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragsersatzung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem Ihr Anspruch entstanden ist. Sie ist gehemmt, solange Sie auf Ihre Beanstandung noch keine Entscheidung der Kasse erhalten haben. Bei Ablehnung entscheidet die Kasse durch Bescheid; es gilt Ziffer C.3.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung des Anhangs zum Statut der ZVK-Sparkassen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

**Dienstwohnungsrecht;
Entgelt bei Anschluss der Heizung
an dienstliche Versorgungsleitungen**

RdErl. d. MF v. 29. 1. 2008 — 26 14 17/1.4.1. —

— **VORIS 20441** —

Bezug: a) RdErl. v. 1. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 578), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1718)
b) RdErl. v. 12. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 201)
— **VORIS 20441** —

Aufgrund von Nummer 17 Abs. 1 der Niedersächsischen Dienstwohnungsrichtlinien — NDWV — (Anlage 1 des Bezugserrlasses zu a) i. V. m. Nummer 17.4 Abs. 3 der Allgemeinen Hinweise zu den NDWV (Anlage 2 des Bezugserrlasses zu a) werden die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2006 bis 30. 6. 2007 zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| a) Fossile Brennstoffe,
Abwärme (Nummer 17.4 Abs. 1 der
Allgemeinen Hinweise zu den NDWV) | 10,59 EUR |
| b) Fernheizung und übrige Heizungsarten | 12,73 EUR. |
- Der Bezugserrlass zu b wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehen-
den anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 332

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit**

**Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen;
DIN 18800-1 bis -3 „Stahlbauten“**

Bek. d. MS v. 11. 9. 2007 — 503.2 – 24 012/0-1 —

— **VORIS 21072 02 00 30 109** —

Bezug: a) Bek. v. 29. 3. 1994 (Nds. MBl. S. 671)
— **VORIS 21072 02 00 30 109** —
b) Bek. v. 15. 3. 1985 (Nds. MBl. S. 327, 735)
— **VORIS 21072 02 00 30 055** —

Die Bezugsbekanntmachung zu a wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegten Normen
 - DIN 18800-1/A1 „Bemessung und Konstruktion“, Änderung A1, Ausgabe 1996-02 (**Anlage 1**),
 - DIN 18800-2/A1 „Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken“, Änderung A1, Ausgabe 1996-02 (**Anlage 2**), und
 - DIN 18800-3/A1 „Stabilitätsfälle, Plattenbeulen“, Änderung A1, Ausgabe 1996-02 (**Anlage 3**),

die die jeweiligen Ausgaben November 1990 ändern und ergänzen, werden gemäß § 96 Abs. 1 NbuO i. d. F. vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 324), als Technische Baubestimmungen bekannt gemacht und als Anlagen 1 a, 2 a und 3 a angefügt.

2. Es werden die folgenden Nummern 3 bis 7 angefügt:
„3. Bei der Anwendung der DIN 18800 Teile 1, 2 und 3 ist Folgendes zu beachten:

3.1 Zu DIN 18800-1, DIN 18800-2 und DIN 18800-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (StahlbauAnpRL: 1998-10) („Mitteilungen“ des DIBt, Sonderheft 11/2) i. V. m. den Berichtungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (StahlbauAnpRLBer: 1999) (DIBt-

Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001, (StahlbauAnpRLerg: 2001-12) (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

3.2 Zu DIN 18800-1

3.2.1 Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrücken gilt der DIN-Fachbericht 103, Ausgabe März 2003. Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101, Ausgabe März 2003, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

3.2.2 Das als Anlage 1 abgedruckte Änderungsblatt A1 vom Februar 1996 ist zu beachten.

3.3 Zu DIN 18800-2

Das als Anlage 2 abgedruckte Änderungsblatt A1 vom Februar 1996 ist zu beachten.

3.4 Zu DIN 18800-3

Das als Anlage 3 abgedruckte Änderungsblatt A1 vom Februar 1996 ist zu beachten.

4. Bezüglich der in dieser technischen Baubestimmung genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. 5. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

5. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12), zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission Nr. 2006/190/EG vom 1. 3. 2006 (ABl. EU Nr. L 66 S. 47), für diesen Zweck zugelassen worden sind.

6. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

7. Die Verwendung des Satzbildes dieser Norm beruht auf dem Vertrag der Länder mit dem Deutschen Institut für Normung e. V. und der Zustimmung des Beuth-Verlags. Eine Verwendung des Satzbildes durch andere ist nicht gestattet.“

3. Die Bezugsbekanntmachung zu b wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 332

	Stahlbauten Bemessung und Konstruktion Änderung A1	DIN 18800-1/A1
<p>ICS 91.080.10</p> <p>Deskriptoren: Stahlbau — Tragwerk — Bemessung — Konstruktion</p> <p>Steel structures — design and construction — Amendment A1</p> <p>Constructions métalliques — calcul et construction — Amendement A1</p> <p style="margin-top: 100px;">Diese Änderung zu DIN 18800-1 : 1990-11 wurde vom NABau-Fachbereich 08 "Stahlbau, Verbundbau, Aluminiumbau — Deutscher Ausschuß für Stahlbau e.V." beschlossen. Mit ihr werden die im folgenden aufgeführten Änderungen vorgenommen. Der übrige Normtext bleibt unverändert.</p> <p>Der erste Satz der Vorbemerkungen ist wie folgt zu ändern:</p> <p>Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrückenbauten (DIN 18809) sowie von Verbundbauten (DIN 18806-1 und "Richtlinien für Stahlverbundträger") gilt neben der vorliegenden Norm bis zum Erscheinen einer Europäischen Norm hierüber noch DIN 18800-1 : 1981-03.</p> <p>Der Norm ist folgender Anhang B hinzuzufügen:</p> <p>Anhang B (normativ)</p> <p>Nachweis der Tragsicherheit in einfachen Fällen</p> <p>Falls</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Tragsicherheit nach dem Verfahren Elastisch-Elastisch (siehe 7.5.2) nachgewiesen wird und — keine Nachweise nach DIN 18800-2 bis DIN 18800-4 geführt werden müssen und — beim Nachweis nicht von Möglichkeiten der Elemente (749) oder (750) Gebrauch gemacht wird, <p>dürfen in den Nachweisgleichungen (33) bis (35) im Element (747) die Beanspruchbarkeiten (Grenzspannungen $\sigma_{R,d}$, $\tau_{R,d}$) um 10% erhöht werden.</p> <p>ANMERKUNG 1: Daß kein Nachweis nach DIN 18800-2 geführt werden muß, setzt u. a. voraus, daß die Abgrenzungskriterien nach Element (739) — kein Nachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich — und Element (740) — kein Nachweis der Biegedrillknicksicherheit erforderlich — erfüllt sind.</p> <p>ANMERKUNG 2: Daß kein Nachweis nach DIN 18800-3 geführt werden muß, setzt u. a. voraus, daß die Grenzwerte für (b/t)-Verhältnisse nach den Tabellen 12 und 13 eingehalten sind.</p> <p>ANMERKUNG 3: Daß kein Nachweis nach DIN 18800-4 geführt werden muß, setzt u. a. voraus, daß die Grenzwerte für (d/t)-Verhältnisse nach Tabelle 14 eingehalten sind.</p> <p style="text-align: center; margin-top: 50px;">Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.</p>		<p>Änderung von DIN 18800-1 : 1990-11</p>

	<p style="text-align: center;">Stahlbauten Stabilitätsfälle — Knicken von Stäben und Stabwerken Änderung A1</p>	<p style="text-align: center;">DIN 18800-2/A1</p>
<p>ICS 91.080.10</p> <p>Deskriptoren: Stahlbau, Stabilität, Knicken</p> <p>Steel structures — stability — buckling of bars and skeletal structures — Amendment A1</p> <p>Constructions métalliques — stabilité — flambement des barres et des structures à barres — Amendement A1</p> <p style="text-align: center;">Diese Änderung zu DIN 18800-2 : 1990-11 wurde vom NABau-Fachbereich 08 "Stahlbau, Verbundbau, Aluminiumbau — Deutscher Ausschuß für Stahlbau e.V." beschlossen. Mit ihr werden die im folgenden aufgeführten Änderungen vorgenommen. Der übrige Normtext bleibt unverändert.</p> <p>Der erste Satz der Vorbemerkungen ist wie folgt zu ändern:</p> <p>Für das Knicken von Stäben und Stabwerken in Stahlbrückenbauten (DIN 18809) sowie in Verbundbauten (DIN 18806-1 und "Richtlinien für Stahlverbundträger") gelten neben der vorliegenden Norm bis zum Erscheinen einer Europäischen Norm hierüber noch DIN 4114-1 : 1952xx-07 und DIN 4114-2 : 1953x-02.</p> <p style="text-align: center;">Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.</p>		<p>Änderung von DIN 18800-2 : 1990-11</p>

DEUTSCHE NORM

Februar 1996

	Stahlbauten Stabilitätsfälle — Plattenbeulen Änderung A1	DIN 18800-3/A1
<p>ICS 91.080.10</p> <p>Deskriptoren: Stahlbau, Platten, Stabilität, Beulen</p> <p>Steel structures — Stability — buckling of plates — Amendment A1 Constructions métalliques — stabilité — voilements des plaques — Amendement A1</p> <p style="text-align: center;">Diese Änderung zu DIN 18800-3 : 1990-11 wurde vom NABau-Fachbereich 08 "Stahlbau, Verbundbau, Aluminiumbau — Deutscher Ausschuß für Stahlbau e.V." beschlossen. Mit ihr wird die im folgenden aufgeführte Änderung vorgenommen. Der übrige Normtext bleibt unverändert.</p> <p>Der erste Satz der Vorbemerkung ist wie folgt zu ändern: Für das Plattenbeulen in Stahlbrückenbauten (DIN 18809) sowie in Verbundbauten (DIN 18806-1 und "Richtlinien für Stahlverbundträger") gelten neben der vorliegenden Norm bis zum Erscheinen einer Europäischen Norm hierüber noch DIN 4114-1 : 1952xx-07 und DIN 4114-2 : 1953x-02 einschließlich aller diese ergänzenden Erlasse, Rundschreiben und technischen Regelwerke.</p> <p style="text-align: center;">Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.</p>		<p>Änderung von DIN 18800-3 : 1990-11</p>

F. Kultusministerium**Diözese Hildesheim;
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2008****Bek. d. MK v. 18. 12. 2007 — 24.1-54063/7 —****Bezug:** Bek. v. 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 970)

Nach Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses 2008 vom 26. 11. 2007 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2006 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2008 mit der Maßgabe fort, dass Nummer 1 Buchst. c Abs. 3 folgende Fassung erhält:

„Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 17. 11. 2006 (BStBl I S. 716) hingewiesen. Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommenssteuer nach § 37 b EStG hingewiesen auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 28. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 87).“

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 336

**Bischöflich Münstersches Offizialat;
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil
der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2008****Bek. d. MK v. 18. 12. 2007 — 24.1-54063/9 —****Bezug:** Bek. v. 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 981)

Nach Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses 2008 vom 23. 11. 2007 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2006 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2008 mit der Maßgabe fort, dass Nummer 1 Buchst. c Abs. 3 folgende Fassung erhält:

„Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 17. 11. 2006 (BStBl I S. 716) hingewiesen. Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommenssteuer nach § 37 b EStG hingewiesen auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 28. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 87).“

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 336

**Namensänderung der Gemeinschaft
der Siebenten-Tags-Adventisten in Niedersachsen****Bek. d. MK v. 18. 12. 2007 — 24.1-54100/11 —****Bezug:** Beschl. d. LM v. 7. 4. 1959 (Nds. MBl. S. 340)

Die Delegiertenversammlung der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Niedersachsen hat auf ihrer Sitzung am 10. 6. 2007 eine Namensänderung beschlossen und sich umbenannt in

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 336

**Landeskirchensteuerbeschlüsse
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg
für das Haushaltsjahr 2008****Bek. d. MK v. 3. 1. 2008 — 24.1-54063/1 —****Bezug:** Bek. v. 21. 5. 2002 (Nds. MBl. S. 447)

Die Landeskirchensteuerbeschlüsse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2008 sind im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden. Gemäß § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichten Kirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2002 gelten für das Haushaltsjahr 2008 mit folgenden Änderungen fort:

In Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen und Satz 6 wie folgt gefasst:

„Im Übrigen wird auf die Regelungen der länder einheitlichen Erlasse vom 17. 11. 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl I S. 716) und vom 28. 12. 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl I 2007 S. 76) hingewiesen.“

In Abschnitt II Abs. 5 Satz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 336

**Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen;
Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2008****Bek. d. MK v. 3. 1. 2008 — 24.1-54063/6 —****Bezug:** Bek. v. 29. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 249)

Nach Genehmigung des Ortskirchensteuerbeschlusses für das Steuerjahr 2008 vom 6. 12. 2007 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2006 gilt inhaltlich unverändert für das Steuerjahr 2008 fort.

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 336

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Änderung der Genehmigung
des Sonderlandeplatzes für Hängegleiter,
Gleitschirme und Gleitflugzeuge „Am Deister“****Bek. d. MW v. 24. 1. 2008 — 40.2-22.14 —****Bezug:** Bek. v. 14. 4. 1997 (Nds. MBl. S. 579)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die Herrn Alfred Kuhnert am 24. 2. 1997 erteilt und zuletzt am 13. 10. 1997 geänderte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitschirme und Gleitflugzeuge „Am Deister“ am 12. 12. 2007 geändert.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

1. Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Die Genehmigung ist mit Bescheid der NLStBV vom 12. 12. 2007 auf Herrn Ernst Wude übertragen worden.“
2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Der Landeplatz darf von Hängegleitern, Gleitschirmen und Gleitflugzeugen im Hang- und Windenstartbetrieb sowie zum Starten und Landen von Segelflugmodellen genutzt werden.“

— Nds. MBL Nr. 7/2008 S. 336

Neufassung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Ev. Bathildiskrankenhaus Bad Pyrmont

Bek. d. MW v. 24. 1. 2008 — 40.2-22.61.15 —

Bezug: Bek. v. 13. 3. 1996 (Nds. MBL S. 577), geändert durch Bek. v. 13. 2. 2001 (Nds. MBL S. 216)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat dem Ev. Bathildiskrankenhaus Bad Pyrmont, 31810 Bad Pyrmont, mit Bescheid vom 9. 1. 2008 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag neu gefasst.

1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz „Ev. Bathildiskrankenhaus Bad Pyrmont“
2. Lage: am östlichen Stadtrand von Bad Pyrmont
3. Bezugspunkt:
 - a) geografische Lage: 51° 59' 07" Nord
09° 16' 31" Ost
 - b) Höhe über NN : 129 m / 422 ft
4. Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):

Abmessungen: Kreis mit 19,5 m Durchmesser

Oberfläche: Gras, davon Kreis mit 8 m Durchmesser Verbundpflaster

Tragfähigkeit: 6 000 kg
5. Endanflug- und Startfläche (FATO):

TLOF gemäß Nummer 4, an die sich nach Südosten ein Sektor (zwischen 100° und 215°) mit einem Radius von 34 m (Oberfläche: Gras) anschließt.
6. Sicherheitsfläche

Ein Streifen von 3,25 m Breite (Oberfläche: Gras), der die in Nummer 5 beschriebene FATO allseitig umgibt. Breite nach Südosten: 40 m.
7. An- und Abflugbereich

Anflüge: 035° und 280°

Abflüge: 100° und 215°
8. Wegen der Lage des Krankenhauses an einem nach Norden ansteigenden Hang können Abflüge lediglich innerhalb eines Sektors von 100° (entgegen dem Uhrzeigersinn) bis 250° durchgeführt werden.
Dieses erfordert nach dem Rückwärtsstartverfahren eine Richtungsänderung zum Abflug innerhalb des genannten Sektors.
9. Benutzung des Landeplatzes:

Der Sonderlandeplatz darf von folgenden Luftfahrzeugen benutzt werden:

Hubschrauber Kategorie A im Betrieb nach Flugleistungs-kategorie 1 mit weniger als 13 m Gesamtlänge und einer maximalen Abflugmasse von 3 500 kg entsprechend den Vorgaben der AVV vom 19. 2. 2005 (NfL I — 36/06).

10. Zweck des Landeplatzes:

Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz Ev. Bathildiskrankenhaus Bad Pyrmont dient dem Luftrettungsdienst sowie dem Krankentransport.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Genehmigungsinhabers (PPR).

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 7/2008 S. 337

K. Umweltministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres

Erl. d. MU v. 1. 2. 2007 — 16-43198/1/13 —

— VORIS 28000 —

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt im Rahmen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (im Folgenden: FÖJG) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (im Folgenden: FÖJ), um den Einsatz junger Menschen für die Erhaltung der Lebensgrundlagen zu fördern und das Umweltbewusstsein zu stärken und zu verbessern.

1.2 Zweck der Förderung ist es, die anerkannten Stellen des FÖJ von den Aufwendungen zu entlasten, die sie den Teilnehmenden am FÖJ gewähren.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Ausgaben der anerkannten Stellen des FÖJ, die ihnen aufgrund der Beschäftigung von Teilnehmenden am FÖJ entstehen. Hierzu gehören die Gewährung eines Taschengeldes sowie die Übernahme von Beiträgen zur Sozialversicherung auch bei freier Unterkunft und Verpflegung.

2.2 Eine Mehrfachförderung aus Bundes- sowie Landesmitteln ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die anerkannten Stellen des FÖJ, sofern sie über eine im Bereich des Natur- und Umweltschutzes angesiedelte Einrichtung (Einsatzstelle) verfügen, die für eine ganztägige, überwiegend praktische Tätigkeit der oder des Teilnehmenden am FÖJ geeignet ist.

Dies können sein

- Verbände und Vereine im Umweltbereich,
- kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Einrichtungen der Jugendbildung und -pflege sowie der Erwachsenenbildung auf dem Gebiet der Ökologie,
- wissenschaftliche Einrichtungen mit ökologischen Arbeitsgegenständen,
- kirchliche Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Ökologie.

3.2 Über die Zulassung als anerkannte Stelle des FÖJ entscheidet die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA). Die Zulassung wird nur erteilt, wenn sich die anerkannte Stelle des FÖJ verpflichtet, für die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmenden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufzukommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die anerkannte Stelle des FÖJ darf den Teilnehmenden nicht mehr als die nach § 1 Nr. 4 FÖJG vorgesehenen Leistungen gewähren.

4.2 Die Teilnehmenden am FÖJ

- müssen die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und dürfen zum Ende ihres FÖJ nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben,
- verpflichten sich, das FÖJ für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten, mindestens für die Dauer von sechs Monaten zu leisten,
- dürfen noch kein FÖJ oder Freiwilliges Soziales Jahr abgeleistet haben,
- müssen an den Seminaren des Landes teilnehmen.

4.3 Die anerkannte Stelle des FÖJ hat mit den Teilnehmenden einen Vertrag zu schließen, in dem mindestens zu regeln sind

- die Rechte und Pflichten der anerkannten Stelle sowie der oder des Teilnehmenden,
- die Gewährung eines monatlich zu zahlenden Taschengeldes, die Fortzahlung des Taschengeldes im Krankheitsfall sowie die Gewährung von Urlaub,
- die Bestellung einer persönlichen Betreuungskraft,
- die Freistellung zur Teilnahme an Seminarkursen und FÖJ-Arbeitstagen.

4.4 Kommunalen Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüssen von kommunalen Gebietskörperschaften können Zuwendungen auch dann gewährt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall nicht die Wertgrenze nach den VV-Gk erreicht.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Teilnehmender oder Teilnehmendem pauschal monatlich

- bei freier Unterkunft und Verpflegung 350 EUR (davon sind 155 EUR als Taschengeld an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden ausuzahlen),
- bei freier Verpflegung 315 EUR (davon sind 180 EUR als Taschengeld an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden ausuzahlen),
- bei freier Unterkunft 334 EUR (davon sind 190 EUR als Taschengeld an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden ausuzahlen),
- ohne Unterkunft und Verpflegung 327 EUR (davon sind 235 EUR als Taschengeld an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden ausuzahlen).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung wird unter der auflösenden Bedingung gewährt, dass die anerkannte Stelle des FÖJ der oder dem Teilnehmenden entsprechend den Bestimmungen nach Nummer 5.2 ein Taschengeld gewährt.

6.2 Wird der Vertrag (Nummer 4.3) vorzeitig mitten im Monat aufgelöst, so wird die Zuwendung für diesen Monat anteilig berechnet. Sie beträgt ein Dreißigstel des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Monatsbetrages.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Vorschriften des NVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die NNA. Sie entscheidet über die Gewährung der Zuwendung im Zusammenhang mit der Zuweisung von Teilnehmenden an die anerkannten Stellen des FÖJ.

7.3 Für die Antragstellung ist der bei der Bewilligungsbehörde zu beziehende Vordruck zu verwenden.

7.4 Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum eines FÖJ vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des folgenden Jahres.

7.5 Die für das FÖJ festgesetzte Zuwendung wird in drei Teilbeträgen an den Zuwendungsempfänger gezahlt, und zwar jeweils ein Drittel des Zuwendungsbetrages zum 1. November und 1. März innerhalb des Bewilligungszeitraums sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.6 Die anerkannte Stelle des FÖJ ist für die Berechnung und Abführung der Lohnsteuer verantwortlich. Sie hat auch die fälligen Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

7.7 Bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das FÖJ endet, ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht und — anstelle eines zahlenmäßigen Nachweises — aus einer Zusammenstellung von folgenden Bescheinigungen und Bestätigungen:

- Ausfertigung des Vertrages zwischen der anerkannten Stelle und der oder dem Teilnehmenden über die Durchführung des FÖJ, ggf. auch des Auflösungsvertrages,
- eigenhändig unterschriebene Bestätigung der oder des Teilnehmenden, dass die anerkannte Stelle monatlich ein Taschengeld entsprechend den Bestimmungen nach Nummer 5.2 abzüglich Lohnsteuer gezahlt hat, und zwar unter Angabe von Name, Geburtstag, Wohnort und Anschrift,
- Bescheinigung der örtlichen Krankenkasse, dass die anerkannte Stelle für die einzelne Teilnehmende oder den einzelnen Teilnehmenden die vollen Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil und Arbeitnehmeranteil) abgeführt hat, ggf. auch für den Sachbezugswert freie Unterkunft und Verpflegung, sowie einen Nachweis über die Höhe der gezahlten Beiträge.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 8. 2012 außer Kraft.

An die
Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA)

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 337

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

**Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Hl. Familie, Vienenburg, St. Mariä Himmelfahrt,
Vienenburg-Wiedelah,
Liebfrauen, Bad Harzburg, St. Gregor VII.,
Bad Harzburg-Bündheim,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Liebfrauen, Bad Harzburg**

Vom 22. 6. 2007

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

**Teil I
Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Hl. Familie in Vienenburg, St. Mariä Himmelfahrt
in Vienenburg-Wiedelah,
Liebfrauen in Bad Harzburg und St. Gregor VII.
in Bad Harzburg-Bündheim
und die Errichtung der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 30. Juni 2007, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Familie in Vienenburg, St. Mariä Himmelfahrt in Vienenburg-Wiedelah,

Liebfrauen in Bad Harzburg und St. Gregor VII. in Bad Harzburg-Bündheim aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg, Liebfrauenstraße 9, 38667 Bad Harzburg, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Liebfrauen, Bad Harzburg.“ Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Liebfrauen“ geweihte Kirche in Bad Harzburg.

(2) Die Kirchen Hl. Familie in Vienenburg, Mariä Himmelfahrt in Vienenburg-Wiedelah, Mariä Himmelfahrt in Wöltingerode und St. Gregor VII. in Bad Harzburg-Bündheim sind Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 30. Juni 2007 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. Juli 2007 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Liebfrauen ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 6/07, vom 5. 7. 2007)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg ist ein Kirchengemeindevorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchengemeindevorstandes nach seiner Wahl am 1. Juli 2007 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 7/2008 S. 338

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere, Goslar, und St. Benno, Goslar-Jürgenohl, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere, Goslar

Vom 22. 6. 2007

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere in Goslar und St. Benno in Goslar-Jürgenohl und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere in Goslar

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 30. Juni 2007, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere in Goslar und St. Benno in Goslar-Jürgenohl aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere in Goslar, Zehntstraße 18, 38640 Goslar, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere, Goslar.“ Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere in Goslar ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Jakobus der Ältere“ geweihte Kirche in Goslar.

(2) Die Kirchen St. Benno in Goslar-Jürgenohl, St. Konrad in Goslar-Oker und St. Georg in Goslar-Grauhof sind Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarrgemeinden werden zum 30. Juni 2007 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. Juli 2007 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere.

Teil II

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere in Goslar sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim, Nr. 6/07, vom 5. 7. 2007)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 1. Juli 2007 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 339

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Schladen, St. Mariä Verkündigung, Liebenburg, St. Joseph, Liebenburg-Othfresen, Herz Mariä, Langelsheim, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung, Liebenburg

Vom 22. 6. 2007

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien in Schladen, St. Mariä Verkündigung in Liebenburg, St. Joseph in Liebenburg-Othfresen und Herz Mariä in Langelsheim und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung in Liebenburg

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 30. Juni 2007, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Marien in Schladen, St. Mariä Verkündigung in Liebenburg, St. Joseph in Liebenburg-Othfresen und Herz Mariä in Langelsheim aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung in Liebenburg, Burgberg 12, 38704 Liebenburg, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Per-

son des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung, Liebenburg.“ Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung in Liebenburg ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Mariä Verkündigung“ geweihte Kirche in Liebenburg.

(2) Die Kirchen St. Marien in Schladen, St. Clemens in Hornburg, St. Joseph in Liebenburg-Othfresen sowie Herz Mariä in Langelsheim sind Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 30. Juni 2007 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. Juli 2007 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung.

Teil II

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung in Liebenburg sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das
Bistum Hildesheim, Nr. 6/07, vom 5. 7. 2007)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 1. Juli 2007 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 340

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ExxonMobil Production GmbH, Böttersen)****Bek. d. LBEG v. 16. 1. 2008
— W 6144 PFV Böttersen Süd Z 1 I 2007-042-II —**

Die Firma ExxonMobil Production GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant den Bau und Betrieb der neuen Rohgasleitung Nr. 639/Station Böttersen Süd Z 1 – Station Böttersen Z 7. In diesem Zusammenhang ist u. a. eine Grundwasserabsenkung von 21 130 m³ für die Dauer der Bauzeit erforderlich.

Nach § 6 NUVPG ist gemäß Nummer 3 Buchst. b Anlage 1 i. V. m. Anlage 2 dieses Gesetzes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 7/2008 S. 341

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ExxonMobil Production GmbH, Damme)****Bek. d. LBEG v. 16. 1. 2008
— B 20071 I 2007-001-II —**

Die Firma ExxonMobil Production GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant in der Stadt Damme, Gemarkung Damme, das Abteufen zweier Erdgasbohrungen. Dafür ist die Errichtung eines Bohrplatzes erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich ca. 16 000 m³ für die Dauer von maximal 40 Tagen Bauzeit notwendig.

Die geplante Anlage unterliegt nach § 6 und Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b i. V. m. Anlage 2 NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 7/2008 S. 341

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Ettel Gas-Lager GmbH Co. KG, Emden)****Bek. d. LBEG v. 22. 1. 2008
— W 6224 A I 2008-001-II —**

Die Firma Ettel Gas-Lager GmbH Co. KG, vertreten durch Statoil Deutschland GmbH, Dithmarscher Straße 13, 26723 Emden, plant das Projekt „Erweiterung des Erdgasspeichers Ettel“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 498 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und

festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 7/2008 S. 341

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 19. 12. 2007
— 1 BvR 620/07 —**

Zur Berücksichtigung der Rundfunkfreiheit des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG beim Erlassung sitzungspolizeilicher Anordnungen über Ton- und Bildaufnahmen unmittelbar vor und nach einer mündlichen Verhandlung sowie in Sitzungspausen.

— Nds. MBL Nr. 7/2008 S. 341

Staatsgerichtshof**Beschluss vom 17. 1. 2008
— StGH 1/07 —**

In dem Verfassungsstreitverfahren des Abgeordneten , Mitglied des Niedersächsischen Landtages

— Antragsteller —

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

die Niedersächsische Landesregierung

— Antragsgegnerin —

wegen Auskunft gemäß Art. 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof am 17. Januar 2008 beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe**I.**

Der Antragsteller macht geltend, die Landesregierung habe sein Recht auf Auskunft gemäß Art. 24 Abs. 1 NV dadurch verletzt, dass der Umweltminister als Mitglied der Landesregierung in der 114. Plenarsitzung des Landtages vom 8. März 2007 zwei Zusatzfragen des Antragstellers nicht beantwortet habe.

In der 114. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages vom 8. März 2007, die unter Tagesordnungspunkt 37 die Kleinen Anfragen zur mündlichen Beantwortung behandelte, trug der Abgeordnete Dürr folgende Anfrage der Abgeordneten Bode, Dürr und Rikkert (FDP) vor:

Niedersächsische Kernkraftwerke für den Klimaschutz

Der aktuelle Bericht des UN-Klimarates IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) unterstreicht die Prognose einer weiteren Erderwärmung.

Nach Auffassung des IPCC haben die von den Menschen verursachten Emissionen von Treibhausgasen, vor allem von CO₂, daran einen entscheidenden Anteil. Unter führenden Industrienationen besteht Einigkeit darüber, dass möglichst effektiv gehandelt werden muss. Ein solches effektives und schnelles Handeln ist nicht nur die sicherste, sondern den Experten des IPCC zufolge auch die kostengünstigste Methode, von Menschen verursachte Veränderungen des Weltklimas zu minimieren. Wie die Hannoversche Allgemeine Zeitung in ihrer Ausgabe vom 23. Februar 2007 berichtet, sehen die Autoren des IPCC-Berichts in der Nutzung der Kernenergie eines von mehreren erforderlichen Mitteln, um den CO₂-Ausstoß zu verringern und damit die Erderwärmung in Grenzen zu halten.

In Niedersachsen sind zurzeit drei Kernkraftwerke in Betrieb. Zwei dieser Kraftwerke, Emsland und Grohnde, gehören laut einem Bericht der Nordwest-Zeitung in der Ausgabe vom 22. Februar 2007 zu den zehn produktivsten Kernkraftwerken weltweit. Das dritte niedersächsische Kraftwerk, Unterweser, hat die Liste der besten Zehn nur knapp verpasst.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viel CO₂ konnte im Vergleich zu einer Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen durch die drei niedersächsischen Kernkraftwerke eingespart werden?
2. Wie bewertet sie die Stromproduktion in Kernkraftwerken vor dem Hintergrund des Klimawandels?
3. Besteht nach Ansicht der Landesregierung die Möglichkeit, auf die weitere Nutzung der Kernenergie zu verzichten, ohne den Klimawandel zu verstärken?

An diese Frage schloss sich die Antwort des Umweltministers an. Danach wurden von Abgeordneten Zusatzfragen gestellt und vom Minister beantwortet. An sechster Stelle stellte der Antragsteller Zusatzfragen. Der Stenografische Bericht des Niedersächsischen Landtages — 15. Wahlperiode — 114. Plenarsitzung vom 8. März 2007 gibt dazu wieder:

Andreas Meihnsies (GRÜNE):

Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist schon etwas skurril, wenn eine Partei, namentlich die FDP, sich hier vorne hinstellt und uns erzählen will: Die Zeitschiene ist zu kurz; wir müssen schnell handeln — eine Partei, die Jahrzehnte die Alternativen in der Energieversorgung blockiert und behindert hat, meine Damen und Herren. Das ist schon skurril.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD — Christian Dürr [FDP]: Das ist doch Quatsch! Sie wissen, dass das Quatsch ist!)

Herr Dürr, Sie wissen ganz genau, auf welchen Ebenen Sie die Umsetzung der Alternativen politisch verhindert haben. Sie sind der Letzte, von dem wir uns erzählen lassen, dass es jetzt kurz vor zwölf ist.

(Christian Dürr [FDP]: Bei uns war das schon Thema, da gab es die Grünen noch gar nicht! Da hatten Sie noch keine Ahnung von Umwelt! Sie haben heute noch keine Ahnung von Umwelt!)

Herr Dürr, Sie haben einen entscheidenden Fehler gemacht. Sie haben in der Anfrage eine falsche Quelle zitiert. Die HAZ hat sich auf eine Diskussion im IPCC-Bericht bezogen, wo es heißt, Alternativen gebe es nur durch Atomenergie. Zwei Tage später sagte einer der Autoren des IPCC-Berichts, Herr Otmar Edendorfer, es sei eine Geisterdebatte, dass Atomenergie die Alternative zur CO₂-Problematik darstelle. Die Atomenergie, sagte er in der ARD am 23. Februar, könne keinen Beitrag zum Klimaschutz leisten; sie werde in Zukunft nur ein Nischendasein führen. — Richtig ist das, was Herr Edendorfer sagt.

(Zustimmung bei den GRÜNEN)

Präsident Jürgen Gansäuer:

Herr Kollege, Sie müssen jetzt die Frage stellen. Die eine Minute ist überschritten.

Andreas Meihnsies (GRÜNE):

Jetzt komme ich zu meiner Frage: Herr Minister, ist Ihnen bekannt, dass die Atomenergie zwischen 70 und 80 Milliarden Euro Subventionen erhalten hat? Wenn ja, wie können Sie das begründen? Und ist Ihnen bekannt, dass die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 2002 gesagt hat, um die Reduktion des CO₂-Ausstoßes um 50 % hinzubekommen, müssten allein in Deutschland 50 bis 70 AKWs installiert werden? Wenn ja, wie viele AKWs wollen Sie in Niedersachsen aus dieser Tranche denn übernehmen? — Danke sehr.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Jürgen Gansäuer:

Das waren zwei Fragen. — Herr Minister!

Hans-Heinrich Sander, Umweltminister:

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als Erstes darf ich für die Landesregierung die Feststellung treffen, dass es im Jahr 1994 eine Bundesregierung aus CDU und FDP gab, die diese erneuerbaren Energien durch die Verabschiedung des Stromeinspeisungsgesetzes auf den Weg gebracht hat.

(Beifall bei der FDP und bei der CDU — Zurufe von den GRÜNEN — Zuruf von Wolfgang Jüttner [SPD])

Meine Damen und Herren, allein an dieser Tatsache sehen Sie, Herr Jüttner, dass CDU und FDP im Grunde die Parteien waren, die dieses auf den Weg gebracht haben.

(Wolfgang Jüttner [SPD]: Da müssen wir aber dankbar sein!)

Sie wollen natürlich ein anderes Etikett. Ich sage Ihnen auch hier eines voraus: So wie Sie daran scheitert sind, die Frage der Kindergärten endlich zu lösen, werden Sie als SPD bei dieser Bundesregierung auch in der Frage der Energiepolitik scheitern, weil nämlich jetzt Frau Merkel Ihnen vormacht, wie man richtige Klimaschutzpolitik betreibt.

(Zustimmung bei der FDP und bei der CDU — Enno Hagenah [GRÜNE]: Wo bleiben denn die Antworten, Herr Minister?)

Es folgten noch weitere Zusatzfragen anderer Abgeordneter.

Am 26. April 2007 ist die diesem Verfahren zugrunde liegende Antragsschrift des Antragstellers beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof eingegangen. Am selben Tage fand die 116. Plenarsitzung des Landtages statt. In deren Verlauf wurde außerhalb der Tagesordnung die Beantwortung von Zusatzfragen zu Frage 1 in der Fragestunde der 114. Plenarsitzung behandelt. Der Stenografische Bericht der 116. Plenarsitzung enthält dazu — auszugsweise — folgende Aufzeichnungen:

Vizepräsidentin Astrid Vockert:

Herr Minister Sander hat sich nach § 78 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung zu Wort gemeldet. Bevor ich Tagesordnungspunkt 28 aufrufe, erteile ich ihm das Wort. Bitte schön, Herr Minister Sander!

Hans-Heinrich Sander, Umweltminister:

Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte unter Bezugnahme auf § 78 Abs. 3 eine Erklärung abgeben. Wie ich gestern der Presse entnehmen konnte, beschuldigt mich der Kollege Meihnsies, zwei seiner Fragen aus der Fragestunde in der 114. Plenarsitzung am 8. März 2007 nicht beantwortet zu haben. Zur Wahrung seiner Rechte soll er sich an den Niedersächsischen Staatsgerichtshof gewandt haben. Wie die Staatskanzlei soeben noch einem meiner Mitarbeiter mitgeteilt hat, liegt dort noch keine Post vor. Lassen Sie mich zur Sache Folgendes sagen: Es ist richtig, dass ich die Fragen nicht beantwortet habe. Damit Sie alle wissen, worum es geht, darf ich diese Fragen hier noch einmal verlesen. Die Fragen des Abgeordneten Meihnsies lauteten: „Herr Minister, ist Ihnen bekannt, dass die Atomenergie zwischen 70 und 80 Milliarden Euro Subventionen erhalten hat? Wenn ja, wie können Sie das begründen? Und ist Ihnen bekannt, dass die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 2002 gesagt hat, um die Reduktion des CO₂-Ausstoßes um 50 % hinzubekommen, müssten allein in Deutschland 50 bis 70 AKWs installiert werden? Wenn ja, wie viele AKWs wollen Sie in Niedersachsen aus dieser Tranche denn übernehmen?“ Meine Damen und Herren, wenn Sie genau hingehört haben, werden Sie bemerkt haben, dass ich nicht zwei, sondern sogar vier Fragen nicht beantwortet habe. Die Fragen des Kollegen Meihnsies habe ich aufgrund der Art und Weise des Vortrages und der Reaktion im Plenum im Bereich der Rhetorik angesiedelt und bin deshalb nicht ernsthaft davon ausgegangen, dass eine konkrete Antwort wirklich erwartet wurde.

(Lebhafter Beifall bei der FDP und bei der CDU — Lachen bei den GRÜNEN)

Nun im Einzelnen zu den Fragen. Ja, mir ist bekannt, dass die Atomenergie subventioniert worden ist und dass es in diesem Zusammenhang auch die Behauptung gibt, dass es sich um 70 bis 80 Milliarden Euro handeln soll. Zur zweiten Frage betreffend die Begründung der Subventionen. Für diese Frage ist die Landesregierung der falsche Adressat. Wie wir aber wissen, hat sich die Politik in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts von der Kernenergie große Beiträge zur Lösung von Zukunftsproblemen versprochen, genauso wie wir uns diese heute von den Subventionen für die erneuerbaren Energien versprechen. Nun zu Frage 3, die sich auf die Aussage der Enquete-Kommission bezieht, in Deutschland müssten 50 bis 70 Atomkraftwerke gebaut werden. Herr Kollege Meihnsies, diese Aussage der Enquete-Kommission ist mir nicht bekannt. Wenn es sie dennoch geben sollte, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir diese Aussage zur Verfügung stellen würden. Da ich im März davon ausgegangen bin — das tue ich auch heute noch —, dass es diese Aussage nicht gibt — ich habe ein Mitglied der Enquete-Kommission diesbezüglich heute noch befragt —, konnte ich auch diese Frage nur als Rhetorik einordnen. Schließlich zur Frage 4: Wie viele Atomkraftwerke würde Niedersachsen übernehmen? Herr Kollege Meihnsies, diese Frage stellt sich nicht, weil es die von Ihnen behaupteten Aussagen der Enquete-Kommission gar nicht gibt. Selbst wenn es anders wäre, würde sich das Land Niedersachsen aus ökonomischen Gründen nicht als Standort anbieten. Das hängt mit der Lastenverteilung in der Nähe der Kraftwerke mit Bezug auf die Verbrauchsschwerpunkte zusammen. Herr Kollege Meihnsies, ich möchte Ihnen persönlich sagen, dass Sie vor mir keine Angst zu haben brauchen.

(Beifall bei der FDP — Lachen bei den GRÜNEN)

Sie können mich zu jeder Tages- und Nachtzeit anrufen, wenn Sie irgendeine Frage haben, die Sie beantwortet haben möchten.

(Beifall bei der FDP und bei der CDU)

Herr Kollege Meihnsies, Sie brauchen dabei noch nicht einmal einen Anwalt einzuschalten, der unter Umständen ja mit teurem Geld bezahlt werden muss. Herr Kollege Meihnsies, abschließend zu Ihnen und zu den Grünen noch dies: Ich bin nicht nur der Umweltminister für CDU und FDP, sondern der Umweltminister für alle Niedersachsen und somit auch für die Grünen.

(Starker Beifall bei der FDP und bei der CDU)

Der Antragsteller macht geltend, der Umweltminister habe seine in der 114. Plenarsitzung vom 8. März 2007 gestellten Zusatzfragen nicht beantwortet und damit das in Art. 24 Abs. 1 NV verankerte Auskunftsrecht der Abgeordneten verletzt. Die Fragen hätten den Anforderungen der Geschäftsord-

nung entsprochen und seien vom Präsidenten des Landtages nicht beanstandet worden. Der Minister habe keine Ausführungen zur Sache gemacht und auch nicht auf den Hinweis des Abgeordneten Hagenah, der auf die fehlende Beantwortung aufmerksam gemacht habe, reagiert.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Landesregierung in der Landtagssitzung vom 8. März 2007 durch die Antwort, die Umweltminister Hans-Heinrich Sander auf die erste und die zweite Zusatzfrage des Antragstellers zu der kleinen Anfrage der Abgeordneten Bode, Dürr und Rickert gegeben hat, ihre Auskunftspflicht aus Art. 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung verletzt hat.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält den Antrag für unzulässig. Dem Antragsteller fehle das Rechtsschutzbedürfnis. Es habe zwischen den Beteiligten zu keiner Zeit Streit darüber bestanden, dass die Zusatzfragen hätten beantwortet werden müssen. Der Umweltminister habe jedoch zunächst davon ausgehen können, die Zusatzfragen in der 114. Plenarsitzung ausreichend beantwortet zu haben. In der Landtagssitzung vom 8. März 2007 habe der Antragsteller ein Fehlen der Antwort auch nicht beanstandet. Er hätte seinem Begehren auf parlamentarischem Wege Nachdruck verleihen können. Außerdem habe der Minister nach Art der Frage davon ausgehen können, dass es sich lediglich um rhetorische Fragen gehandelt habe, die keiner Antwort bedürften. Als er dann aus der Presse erfahren habe, dass der Antragsteller ihm die fehlende Beantwortung einer Frage vorwerfe, habe er die Frage unverzüglich im Plenum vom 26. April 2007 beantwortet. Schließlich sei die Antwort auf die Zusatzfragen vor Rechtshängigkeit des Verfahrens gegeben und damit der Anspruch des Antragstellers erfüllt worden. Jedenfalls sei der Antrag unbegründet. Die Landesregierung habe die Fragen ohne schuldhaftes Zögern, mithin unverzüglich, und vollständig beantwortet.

II.

Der Antrag ist zurückzuweisen.

Es bestehen schon Zweifel an der Zulässigkeit des Antrages, nachdem der Minister für Umwelt die Zusatzfragen des Antragstellers in der 116. Plenarsitzung des Landtages beantwortet hat. Nach Beantwortung der Fragen dürfe es am notwendigen Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers fehlen, den Sachverhalt zur verfassungsrechtlichen Prüfung zu stellen, zumal die Antragsgegnerin ihre Verpflichtung zur Beantwortung der Zusatzfragen nicht in Abrede gestellt hat. Ob der Antrag schon mangels Zulässigkeit abzulehnen ist, kann aber offen bleiben.

Der Antrag ist jedenfalls unbegründet. Die Landesregierung hat die Rechte des Antragstellers auf Auskunft gemäß Art. 24 Abs. 1 NV nicht verletzt.

Zusatzfrage 1

Die erste Zusatzfrage des Antragstellers lautete:

Herr Minister, ist Ihnen bekannt, dass die Atomenergie zwischen 70 und 80 Milliarden Euro Steuersubventionen erhalten hat? Wenn ja, wie können Sie das begründen?

Die Antragsgegnerin hat ihre Auskunftspflicht hinsichtlich dieser Frage nicht verletzt, weil die Zusatzfrage mangels Sachzusammenhangs keiner Beantwortung durch die Landesregierung bedurfte.

Die Zusatzfrage des Antragstellers ging über den Gegenstand der Kleinen Anfrage hinaus. Gemäß § 47 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Landtages müssen Zusatzfragen zur Sache gehören und dürfen die ursprüngliche Frage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen. Diesen Anforderungen wird die erste Zusatzfrage des Antragstellers nicht gerecht. Die Anfrage der Abgeordneten Bode, Dürr und Rickert hatte den Zusammenhang zwischen CO₂-Belastung und Kernenergie zum Gegenstand, und zwar zum einen die Einsparung von CO₂-Ausstoß durch Einsatz von Kernkraftwerken, zum anderen die Bewertung des Einsatzes von Kernkraftwerken im Hinblick auf den Klimawandel und drittens, ob die Landesregierung die Möglichkeit sehe, auf die Kernenergie zu verzichten, ohne dass dies den Klimawandel verstärke. Die Kleine Anfrage betraf damit allein die umweltpolitische und naturwissenschaftliche Frage nach der Auswirkung des Einsatzes von Kernkraftwerken auf die CO₂-Belastung. Demgegenüber hat der Antragsteller die Frage gestellt, in welchem Umfang eine Subventionierung von Kernkraftwerken stattgefunden habe.

Damit war ein anderer Gegenstand als der Zusammenhang von Kernenergie und CO₂-Belastung angesprochen. Die Subventionierung von Energieerzeugung betrifft die finanz-, wirtschafts- und umweltpolitische Fragestellung des Einsatzes staatlicher Finanzmittel für die Förderung der Kernenergieerzeugung. Um diesen Gegenstand ging es in der Ursprungsfrage nicht. Es ist für die Zulässigkeit der Zusatzfrage nicht ausreichend, dass sie generell auch das Thema Kernenergie betraf. Bei einer derart weiten Auslegung der Geschäftsordnung würde die Regelung in § 47 Abs. 5 GO-LT leer laufen. Das Ziel der Geschäftsordnung ist es, Zusatzfragen im Interesse der Einhaltung der Tagesordnung und der Beantwortung der angemeldeten mündlichen Anfragen in der zur Verfügung stehenden Zeit einzugrenzen. Eine im Sinne der GO unzulässige Frage verlässt zugleich den Schutzbereich des Art. 24 NV. Das Auskunftspflichtrecht betrifft nur die nach den parlamentarischen Regeln zugelassenen Fragen. Es ist nicht ersichtlich, dass die GO des LT das Recht der Abgeordneten, Zusatzfragen zu stellen, in unverhältnismäßiger Weise eingrenzt. Die GO ist im Gegenteil vielmehr darauf ausgerichtet die Beantwortung von zur Sache gehörenden Anfragen zu sichern (§§ 47 Abs. 5 Satz 3, 45 Abs. 2 Satz 1 GO-LT).

Zusatzfrage 2

Die zweite Zusatzfrage des Antragstellers lautete:

Und ist Ihnen bekannt, dass die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 2002 gesagt hat, um die Reduktion des CO₂-Ausstoßes um 50 % hinzubekommen, müssten allein in Deutschland 50 bis 70 AKWs installiert werden? Wenn ja, wie viele AKWs wollen Sie in Niedersachsen aus dieser Tranche denn übernehmen?

Die Antragsgegnerin hat ihre Auskunftspflicht auch hinsichtlich dieser Frage nicht verletzt. Diese Zusatzfrage hat sie beantwortet.

Ob die zweite Zusatzfrage überhaupt eine Auskunftspflicht der Landesregierung ausgelöst hat, ist durch den erheblichen Anteil politischer Äußerung in rhetorischer Frageform in Zweifel gezogen.

Der hohe Stellenwert des Fragerechts der Abgeordneten (vgl. BVerfGE 57, 1, 5; BVerfGE 13, 123, 125) gebietet die Prüfung, ob neben der politischen Äußerung noch ein hinreichendes Informationsbegehren zu erkennen ist. Parlamentarische Fragen und Zusatzfragen werden vielfach zugleich politische Wertungen und Äußerungen enthalten, ohne dass damit stets die Zulässigkeit als Anfrage oder Zusatzfrage entfällt. Die zweite Zusatzfrage war darauf angelegt, dass der Umweltminister darauf antworten solle, ob die Landesregierung in Niedersachsen weitere Kernkraftwerke errichten lassen wolle. Die damit angestrebte Auskunft über die Einstellung zur Kernenergie ging über eine allein rhetorische Zuspitzung hinaus und war neben der eigenen politischen Wertung des Fragenden auch noch auf eine Informationserteilung gerichtet und einer Sachbeantwortung zugänglich.

Der Antragsteller hat jedoch mit der Art und Formulierung der Fragestellung eine irrtümliche Wertung der Frage des Antragstellers als rhetorische Frage herbeigeführt, die als politische Äußerung in Frageform verstanden werden konnte. Der sachliche Fragegehalt der zweiten Zusatzfrage war durch den hohen Anteil rhetorischer Frageform verdeckt. Liegt eine parlamentarische Anfrage wie hier auf der Grenze zur als rhetorische Frage formulierten politischen Äußerung, bedarf es der Klarstellung durch den Fragenden, dass er eine Antwort erwarte oder mit der gegebenen Antwort sein Informationsbedürfnis nicht hinreichend befriedigt worden sei. Frage und Antwort lagen hier insgesamt so nah am politischen Meinungsaustausch, dass es einer solchen Klarstellung durch den Fragesteller bedurfte. Der erste Frageteil, ob dem Minister die Aussage der Enquete-Kommission des Bundestages bekannt sei, ist dabei nicht als die eigentliche Zusatzfrage, sondern lediglich als einleitender Satz zu werten. Erst der zweite Frageteil „Wenn ja, wie viele AKWs wollen Sie in Niedersachsen aus dieser Tranche denn übernehmen?“ stellt den maßgeblichen Frageteil dar. Der Antragsteller zielte darauf, eine Aussage der Landesregierung zur weiteren Nutzung der Kernenergie in Niedersachsen zu erlangen.

Seine Frage hat er indessen nicht in diesem Sinne deutlich gestellt, sondern sie mit einer Aussage über die Anzahl notwendiger weiterer Kernkraftwerke verbunden. Da der Minister sich schon in seiner Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Bode, Dürr und Rickert ausführlich dazu geäußert hatte, dass die Landesregierung Kernenergie als ein wichtiges Instrument für den Klimaschutz ansieht, lag es nahe, seine Äußerung als nur eine in eine Frageform gekleidete, zuge-

spitzte politische Aussage, mithin eine rhetorische Frage zu bewerten. Bei einer rhetorischen Frage kommt es dem Fragesteller nicht auf Gewinnung einer Information, sondern darauf an, in Frageform seine eigene Auffassung kund zu tun. Indem der Antragsteller seine Zusatzfrage mit der von der gesetzlichen und politischen Realität entfernten Aussage verbunden hat, dass sonst „50 bis 70 AKWs“ installiert werden müssten, hat er seine Bewertung offenbart, dass der Einsatz der Kernenergie keine nennenswerte Verminderung der CO-Belastung bewirken könne. Der sachliche Frageanteil trat dadurch für einen außenstehenden Betrachter in den Hintergrund.

Mit Rücksicht hierauf erfüllt die Beantwortung in der 116. Plenarsitzung des Landtages vom 26. April 2007 die Voraussetzungen einer gem. Art. 24 Abs. 1 NV unverzüglichen und vollständigen Beantwortung. Eine noch fortbestehende Unvollständigkeit der Auskunft ist weder vom Antragsteller geltend gemacht noch ersichtlich.

Die Beantwortung der zweiten Zusatzfrage geschah zwar nicht unmittelbar im Anschluss an die Fragestellung, ist aber noch als unverzügliche Beantwortung zu bewerten. Durch einen Interpretationsirrtum, der seinen Grund in der Frageformulierung hatte, konnte sich der Minister in der 114. Plenarsitzung vom 8. März 2007 berechtigterweise zunächst der Beantwortungspflicht entziehen. Erst durch die spätere Klarstellung, dass der Antragsteller ernsthaft eine Antwort erwarte, hat der Antragsteller diesen Irrtum aufgelöst. Diese vom fragenden Abgeordneten selbst vorzunehmende Klarstellung hat der Antragsteller erst nach der Plenarsitzung vom 8. März 2007 mit Einreichung seiner am 26. April 2007 beim StGH eingegangenen Antragsschrift vorgenommen. Die Landesregierung hat nach dieser Klarstellung in der 116. Plenarsitzung vom 26. April 2007 die Zusatzfrage unverzüglich beantwortet.

Eine Verletzung der parlamentarischen Auskunftspflicht ist danach nicht gegeben.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist gem. § 21 Abs. 1 StGHG kostenfrei.

Auslagen der Verfahrensbeteiligten werden gem. § 21 Abs. 2 S. 2 StGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 341

Neuerscheinung

Weißer, **Niedersächsisches Nichtraucherchutzgesetz (Nds. NiRSG)**, 124 Seiten, kartoniert, 23 EUR, ISBN 978-3-555-20317-1. Kommunale Schriften für Niedersachsen.

Am 1. 8. 2007 ist das Nds. NiRSG in Kraft getreten. Es gilt damit auch ein Rauchverbot in Behörden und anderen Gebäuden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind wie Gaststätten, Schulen, soziale und kulturelle Einrichtungen. Der Kommentar soll über das neue Recht informieren und als Hilfestellung bei Zweifelsfragen dienen. Auch auf das Bundesnichtraucherschutzgesetz wird kurz eingegangen, da hier ein Rauchverbot für Bundesbehörden und den öffentlichen Personenverkehr geregelt ist. In einem umfangreichen Anhang sind Gesetzesmaterialien, Verwaltungsvorschriften sowie Auszüge aus relevanten Bundes- und Landesgesetzen enthalten.

Die Autorin: Ass. jur. Antje Weißer ist wissenschaftliche Angestellte beim Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund und Lehrbeauftragte an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege.

— Nds. MBl. Nr. 7/2008 S. 344

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten